

Einsetzung und Aufgaben des Jugendbeirats für den Stadtteil Vegesack

Der Beirat Vegesack möge beschließen:

1. Der Beirat Vegesack setzt für die Wahlperiode 2025 bis 2027 vom 01.10.2025 bis zum 30.09.2027 einen Jugendbeirat mit 11 Mitgliedern ein. Als Wahlzeitraum wird der 15. bis 18.09.2025 festgelegt.
2. Die Durchführung der Wahl obliegt dem Ortsamt Vegesack auf der Grundlage der vom Beirat separat beschlossenen Wahlordnung.
3. Bewerben sich für die Wahl nicht mehr Kandidatinnen und Kandidaten als Sitze zu vergeben sind, kann der Beirat auf die Durchführung der Wahl verzichten und statt dessen ein Jugendforum ernennen. Der Beirat berücksichtigt dabei die Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber und kann zusätzlich Vorschläge der Schülervertretungen der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und aus den begleiteten Jugendeinrichtungen im Stadtteil aus der Altersgruppe bis zu einer Gesamtstärke des Jugendforums von 11 Kindern und Jugendlichen berücksichtigen. Für die Ernennung des Jugendforums soll der Beirat die gleichmäßige Beteiligung von Jungen und Mädchen (§ 6 Abs. 3 S. 3 BeirOG) beachten. Für das Jugendforum gilt das Nachstehende entsprechend.
4. Durch die Einsetzung des Jugendbeirats soll niedrigschwellig das Recht von Kindern und Jugendlichen unterstützt werden, sich in Stadtteilangelegenheiten zu informieren, eine Meinung zu bilden und diese zu äußern sowie sich zu beteiligen, wenn sie betroffen sind.
5. Die Rolle und die Aufgaben des Jugendbeirats bestehen in:
 - a. Vertreten der Interessen der Kinder und Jugendlichen im Stadtteil,
 - b. Entdecken, Benennen und Bewerten relevanter Stadtteilthemen aus der Sicht von Kindern und Jugendlichen,
 - c. Schreiben von Anträgen und Stellungnahmen,
 - d. Platzieren von Themen in den Beirat oder einen seiner Ausschüsse,
 - e. Bewilligen von Anträgen/Projekten und Umsetzen eigener Projekte im Stadtteil,
 - f. Einholen von Meinungsbildern von Kindern und Jugendlichen zu stadtteilbezogenen Themen,
 - g. Teilnehmen an Fachtagen und Veranstaltungen für Jugendbeiräte.
6. Der Jugendbeirat erhält gemäß der Geschäftsordnung des Beirats Vegesack Einladungen zu den öffentlichen Sitzungen des Beirats Vegesack und seiner Ausschüsse. Auf beteiligungsrelevante Themen für Kinder und Jugendliche wird das Ortsamt den Jugendbeirat besonders hinweisen. Die/der Vorsitzende des Jugendbeirats und ihr/sein Stellvertreter erhalten für den Jugendbeirat Rede- und Antragsrecht in den öffentlichen Beirats- und Ausschusssitzungen sowie die Protokolle der öffentlichen Beirats- und Ausschusssitzungen zur weiteren Veranlassung.
7. Zur Unterstützung seiner Arbeit und für die Erfüllung seiner Aufgaben werden dem Jugendbeirat durch die Senatskanzlei Jugendglobalmittel zur Verfügung gestellt. Diese kann der Beirat durch Gewährung ergänzender Globalmittel aufstocken. Die Globalmittel sind nach den Richtlinien der Senatskanzlei für Jugendglobalmittel zu verwenden.
8. Der Jugendbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung auf Basis des von der Senatskanzlei entwickelten Musters (Anlage). Die Sitzungen sollen grundsätzlich hybrid abgehalten werden, ausnahmsweise sind auch Online-Sitzungen möglich.
9. Unterschreitet die Mitgliederzahl des Jugendbeirats insgesamt 5 Kinder und Jugendliche oder beantragt der Jugendbeirat die Auflösung, kann der Beirat
 - a. Neuwahlen ansetzen oder
 - b. den Jugendbeirat für den Rest der Wahlperiode in ein Jugendforum umwandeln. Der Beirat kann dabei zusätzlich Vorschläge der Schülervertretungen der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und aus den begleiteten Jugendeinrichtungen im Stadtteil aus der Altersgruppe bis zu einer Gesamtstärke des Jugendforums von 11 Kindern und Jugendlichen berücksichtigen. Für die Ernennung der Mitglieder des Jugendforums soll der Beirat die gleichmäßige Beteiligung von Jungen und Mädchen (§ 6 Abs. 3 S. 3 BeirOG) beachten.